

[1684]

A

VORSCHLAG DER STADT KONSTANZ [IM JURISDIKTIONSSTREIT MIT DEN X
EIDG. ORTEN] AUF DEM BODENSEE

1. Der Stadt Konstanz sollen die althergebrachten Rechte bezüglich der Fischerei im sogenannten "thrietter" vor der Stadt [Konstanzer Trichter] bis hin zur "fülli" bei Güttingen garantiert werden. Die Stadt soll auch berechtigt sein, diesbezüglich Gebote und Verbote zu erlassen sowie Fehlbare zu bestrafen.
2. Zwischen Konstanz und der Altnauer "Schiffstelle" dürfe keine neue "Schiffplände oder tham" gebaut werden. Die bereits vorhandenen kleinen Schiffsanlegeplätze dürften nicht vergrößert werden, "sonder Zu ab- und zuführung deren Etwan verhandenen feilschaften" müsse wie von altersher das ordentliche Konstanzer-schiff gebraucht werden.
3. Die "Zols- auch Niderlaag- und Staffelsgerechtigkeit" bleibe laut Verträgen und Herkommen der Stadt Konstanz vorbehalten.
4. Die freie Schifffahrt - sowohl in Friedens- als zu Kriegszeiten - solle dem Erzhaus Oesterreich wie auch der Stadt Konstanz gewährleistet sein.

"Lobl. Statt Costanz super primam Instantiam Eingegabnes project mit [Litera] B."

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei.
AH 30, 295-296 - Blatt 295^v und 296^r leer

[1684]

A

ANTWORT [DER X EIDG. ORTE] AUF DEN VORSCHLAG DER STADT KONSTANZ
[IM JURISDIKTIONSSTREIT] AUF DEM BODENSEE

- [1.] "Demnach Eine Statt Costanz sich erklärlth, Jhr Marckh halber hoher iurisdiction auf dem bodensee aller orthen Von Einem Gestaad Zu dem anderen, bis in die Mitte des Sees weiters keinen Eintrag Zuthuen, als solle es dabey sein bestendiges verbleiben haben, dergestalten, das

so wohl die hohe- als nidere Obrigkeit bey ihren Rechtsamminen geschürmbt sein, und so sich auch befinden wurde, das den Juden die pferth in dem Eydtnossischen bezirkh weggenommen wordten, massen desswegen genuessamme information einzuenemen, solle hierfür die gebührende reparation beschechen."

- [2.] Die Fischereirechte der Stadt Konstanz auf dem Bodensee lasse man gelten, jedoch ohne Schaden und Nachteil für die Fischenzen der Gotteshäuser Münsterlingen und Kreuzlingen sowie von Bottighofen, des "Bösenwürth [zum Bösen Wirt, Hof in der Gemeinde Bottighofen]" und anderer thurgauischer Untertanen.
3. Die "Schifflende" zu Kreuzlingen solle wiederum in den alten Stand versetzt werden, "die Uebrigen Schiffstellenen aber lasset man Zu obrigkeitlich beliebiger disposition verbleiben".
- [4.] Den Zoll betreffend hoffe man, dass der Vergleich von 1651 zwischen Konstanz und den im Thurgau [reg. Orten] aufrecht erhalten werde und die eidg. Orte aufgrund der Erbeinung nicht mit neuen Zöllen oder Zollerhöhungen belastet würden, verlange man doch von der Stadt Konstanz bezüglich ihres Zolls und ihrer "niderlag" auch keine Aenderungen.
5. Eidgenössischerseits gestatte man sowohl dem Haus Oesterreich als auch der Stadt Konstanz, in Friedens- und Kriegzeiten ihre Gestade "mit allerhandt Schiffen" zu befahren.
- [6.] Die "recht und gewalthssamme" der Obrigkeiten sollen jedoch in allem vorbehalten bleiben.

"Copia antworthproiects über das Von Seyten der Statt Costanz eingegebne Erste proiect [Litera] A. [Litera] C."

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei von Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei. AH 30, 297-298 - Blatt 298^f leer

[1684] A
ANTWORT DER STADT KONSTANZ AUF DEN BEREINIGTEN VORSCHLAG DER [X]
EIDG. ORTE [IM JURISDIKTIONSSTREIT] AUF DEM BODENSEE

1. "Gleich Wie eine Statt Costanz denen Lobl. 10 die Hochheit des Thurgeiüws Reg. Orthen der Aydtnoschafft der hohen Malefiz Jurisdiction halber